

Nr. 14 Slavische Philologie (Schwerpunkt Ostslavistik)

I Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Fach Slavische Philologie mit dem Schwerpunkt Ostslavistik kann im Magisterstudiengang als Hauptfach in Verbindung mit einem anderen Hauptfach oder mit zwei Nebenfächern oder als Nebenfach in Verbindung mit einem Hauptfach und einem weiteren Nebenfach studiert werden. Eine Verbindung von Ostslavistik als Hauptfach mit Südslavistik als Hauptfach ist nicht zulässig. Als Nebenfach kann Südslavistik hinzugewählt werden.
- (2) Das Fach Ostslavistik umfaßt die Bereiche:
1. Sprachwissenschaft mit den Teilgebieten:
 - a) moderne Linguistik
 - b) diachrone Sprachwissenschaft
 2. Literaturwissenschaft
 3. Landeskunde
 4. Sprachpraxis.

II Zwischenprüfung

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung und zur Orientierungsprüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
1. Propädeutikum Russisch (Kann bei Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse erlassen werden)
 2. Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft
 3. Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft
 4. Einführung in die diachrone Sprachwissenschaft (Altkirchenslavisch)
 5. ein Proseminar aus der modernen Sprachwissenschaft
 6. ein Proseminar aus der Literaturwissenschaft
 7. Grundkurs Russisch (im Hauptfach mindestens 7, im Nebenfach mindestens 5 sprachpraktische Übungen entsprechend den Regelungen der Studienordnung).
- (2) Wird das Fach als Nebenfach studiert, ist Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung die erfolgreiche Teilnahme an den in Abs. 1 Ziff. 1, 2, 3 und 7 sowie an einer der unter Ziff. 5 oder 6 genannten Lehrveranstaltungen nach Wahl.
- (3) Die Orientierungsprüfung erfordert eine bestandene Einführungsveranstaltung.

§ 3 Art und Umfang der studienbegleitenden Anteile

- (1) Der Grundkurs Russisch, der auf sprachpraktischen Übungen basiert, die sich über drei Semester erstrecken, sowie die Einführungen in die slavistische Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft (moderne Linguistik) gehen als studienbegleitende Prüfungsteile zusammen mit einem Anteil von zwei Dritteln in die Fachnote ein.

§ 4 Art und Umfang der Prüfungsleistungen bei der punktuellen Prüfung

- (1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht im Hauptfach aus einer dreistündigen Klausur, die sich aus einer Übersetzung Russisch-Deutsch sowie aus Fragen zu je einem Thema aus der Literatur- und der Sprachwissenschaft zusammensetzt. Wird das Fach als Nebenfach

studiert, beträgt die Dauer der Klausur zwei Stunden. Sie umfaßt eine Übersetzung Russisch-Deutsch und Fragen zu einem Thema aus der Literatur- oder der Sprachwissenschaft.

- (2)Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung von zwei Prüfern") oder einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen. Ihre Dauer beträgt im Hauptfach etwa 30 Minuten, im Nebenfach etwa 20 Minuten. Wurde die Klausur nicht mit mindestens "ausreichend" bewertet, so findet in jedem Fall eine mündliche Prüfung statt. Bei mindestens ausreichender Leistung wird die mündliche Prüfung nur auf Antrag der Kandidaten abgenommen. In der mündlichen Prüfung werden insbesondere die Bereiche geprüft, in denen sich in der Klausur erhebliche Mängel zeigten.

III Magisterprüfung

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1)Wird das Fach als Hauptfach studiert, ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
1. einem Hauptseminar zur Sprachwissenschaft,
 2. einem Hauptseminar zur Literaturwissenschaft,
 3. einem Hauptseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft, das Forschungs- oder theorieorientiert sein soll,
 4. einem Proseminar zur Landeskunde,
 5. dem Aufbaukurs Russisch (mindestens drei sprachpraktischen Übungen entsprechend den Regelungen des Studienplans),
 6. Studienleistungen aus dem Bereich einer zweiten slavischen Sprache (bestehend aus mindestens vier sprachpraktischen Übungen und einem Proseminar wahlweise zur Sprach- oder Literaturwissenschaft).
- (2)Wird das Fach als Nebenfach studiert, ist Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung die erfolgreiche Teilnahme an einem der unter Abs. 1 Ziff. 1 oder 2 genannten Hauptseminare, an dem unter Abs. 1 Ziff. 4 genannten Proseminar sowie an mindestens zwei der unter Abs. 1 Ziff. 6 genannten Übungen.

§ 6 Prüfungsanforderungen

- (1)Das Thema der Magisterarbeit kann wahlweise den folgenden Teildisziplinen entnommen werden (wobei der Einschluß medien- und kulturwissenschaftlicher Anteile möglich ist):
1. Literaturwissenschaft,
 2. Sprachwissenschaft.
- (2)Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen. Auf begründeten Antrag kann gemäß § 22, Abs. 6 der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für die Magisterstudiengänge die Abfassung in russischer Sprache genehmigt werden.
- (3)Wird das Fach als Hauptfach studiert, setzt sich die schriftliche Prüfung aus zwei je dreistündigen Klausuren zusammen. Die erste Klausur besteht je zur Hälfte aus einer Übersetzung Russisch-Deutsch und Deutsch-Russisch. Sie kann unter Zuhilfenahme eines einsprachigen Wörterbuchs verfaßt werden. In der zweiten Klausur wird eine wissenschaftliche Thematik wahlweise aus dem Bereich der Sprach- oder Literaturwissenschaft (unter fakultativem Einschluß medien- und kulturwissenschaftlicher Aspekte) bearbeitet. Die Bearbeitung der Fragen kann in deutscher oder russischer Sprache erfolgen.
- (4)Wird das Fach als Hauptfach studiert, sind Gegenstand der mündlichen Prüfung Themen aus der Sprach- und Literaturwissenschaft (unter fakultativem Einschluß medien- und

kulturwissenschaftlicher Aspekte), ein Thema aus der Landeskunde und ein Thema aus der zweiten slavischen Sprache. Dabei wird mindestens ein Thema in russischer Sprache geprüft. Die mündliche Prüfung dauert 45 Minuten.

- (5) Wird das Fach als Nebenfach studiert, umfaßt die schriftliche Prüfung eine dreistündige Klausur zu einer wissenschaftlichen Thematik wahlweise aus dem Bereich der Sprach- oder Literaturwissenschaft. Sie kann in deutscher oder russischer Sprache abgefaßt werden. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind je ein Thema aus der Sprach- und Literaturwissenschaft sowie zur Landeskunde. Mindestens ein Thema wird in russischer Sprache geprüft. Die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten.